

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche  
38 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## EuGH: Ein bloßer DSGVO-Verstoß begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz

Der **Gerichtshof der Europäischen Union** (EuGH) mit Sitz in Luxemburg hat sich mit dem Thema Schadensersatzanspruch beschäftigt, der in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Fall eines Verstoßes vorgesehen ist. Der EuGH hat entschieden, dass der bloße Verstoß gegen die DSGVO keinen Anspruch auf Schadensersatz begründet und hält zudem fest, dass der Schadensanspruch jedoch nicht davon abhängt, dass der entstandene immaterielle Schaden eine gewisse Erheblichkeit erreicht (Urteil vom 4. Mai 2023 – Az.: C-300/21).

### EuGH reagiert auf Anfrage des Obersten Gerichtshofs aus Österreich

Anlass für das Verfahren war eine Anfrage des **Obersten Gerichtshofes** aus Österreich, der eine Klage eines Bürgers gegen die **Österreichische Post** verhandelt. In der Klage geht es darum, dass die Österreichische Post seit 2017 Informationen über die politischen Affinitäten der Bevölkerung sammelt und mit Hilfe eines Algorithmus anhand sozialer und demografischer Merkmale sogenannte „Zielgruppen-Adressen“ definiert. Aus den so gesammelten Daten leitete die Österreichische Post ab, dass ein bestimmter Bürger eine hohe Affinität zu einer

bestimmten österreichischen politischen Partei habe. Die verarbeiteten Daten wurden jedoch nicht an Dritte übermittelt.

Der betroffene Bürger, der der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht zugestimmt hatte, behauptet, er habe dadurch, dass ihm eine besondere Affinität zu der fraglichen Partei zugeschrieben worden sei, großes Ärgernis und einen Vertrau-

Gericht möchte vom Gerichtshof der Europäischen Union wissen, ob der bloße Verstoß gegen die DSGVO ausreicht, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, und ob für den Ersatz der entstandene immaterielle Schaden einen bestimmten Grad an Erheblichkeit erreichen muss. Des Weiteren möchte es wissen, welche unionsrechtlichen Vorgaben für die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes bestehen.

• und einen Kausal-Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß.

Demnach eröffnet nicht jeder Verstoß gegen die DSGVO für sich genommen den Schadensersatz-Anspruch. Eine andere Auslegung liefe dem klaren Wortlaut der DSGVO zuwider. Zudem führt nach dem Wortlaut der Erwägungsgründe der DSGVO, die speziell den Schadensersatz-Anspruch betreffen, ein Verstoß gegen die DSGVO nicht zwangsläufig zu einem Schaden und muss ein Kausal-Zusammenhang zwischen dem fraglichen Verstoß und dem entstandenen Schaden bestehen, um einen Schadensersatz-Anspruch zu begründen.

Somit unterscheidet sich die Schadensersatz-Klage von anderen in der DSGVO vorgesehenen Rechtsbehelfen – insbesondere von jenen, die die Verhängung von Geldbußen erlauben –, für die das Vorliegen eines individuellen Schadens nicht nachgewiesen werden muss.

Als Zweites stellt der EuGH fest, dass der Schadensersatz-Anspruch nicht auf immaterielle Schäden beschränkt ist, die eine gewisse Erheblichkeit erreichen. In der DSGVO wird ein solches Erfordernis nicht erwähnt, und eine solche Beschränkung stünde zu  
*Fortsetzung auf Seite 2*



Der EuGH hat den Themen-Komplex Schadensersatz-Anspruch bei der DSGVO geklärt – Foto: G. Fessy/CJUE

ensverlust sowie ein Gefühl der Bloßstellung verspürt. Als Ersatz des ihm angeblich entstandenen immateriellen Schadens begehrt er vor den österreichischen Gerichten die Zahlung von 1.000 Euro.

Der österreichische Oberste Gerichtshof mit Sitz in Wien äußerte Zweifel in Bezug auf den Schadensersatzanspruch, den die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Fall vorsieht, dass wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist. Das Oberste

### EuGH gibt Regeln für die Behandlung des Schadensersatzanspruchs vor

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil als Erstes festgestellt, dass der in der DSGVO vorgesehene Schadensersatzanspruch eindeutig an drei kumulative Voraussetzungen geknüpft ist:

- einen Verstoß gegen die DSGVO,
- einen materiellen oder immateriellen Schaden, der aus diesem Verstoß resultiert,

## Die 38 neuen Titel

### D

Der Wille war da, nur ich nicht

### L

Leni Riefenstahl

### M

Mein Fach - Deutsch Sek I

Mein Fach - Deutsch Sek II

Mein Fach - Englisch Sek I

Mein Fach - Englisch Sek II

Mein Fach - Geschichte Sek I

Mein Fach - Geschichte Sek II

Mein Fach - Medienbildung Sek I

Mein Fach - medienkompetent Sek I

Mein Fach - Medienkompetenz Sek I

Mein Fach - Medienkunde Sek I

Mein Fach - Politik Sek I

Mein Fach - Politik Sek II

Mein Fach - Religion Sek I

Mein Fach - Religion Sek II

Mein Fach - Wirtschaft Sek I

Mein Fach - Wirtschaft Sek II

Mit Klasse - Deutsch Sek I

Mit Klasse - Deutsch Sek II

Mit Klasse - Englisch Sek I

Mit Klasse - Englisch Sek II

Mit Klasse - Geschichte Sek I

Mit Klasse - Geschichte Sek II

Mit Klasse - Medienbildung Sek I

Mit Klasse - medienkompetent Sek I

Mit Klasse - Medienkompetenz Sek I

Mit Klasse - Medienkunde Sek I

Mit Klasse - Politik Sek I

Mit Klasse - Politik Sek II

Mit Klasse - Religion Sek I

Mit Klasse - Religion Sek II

Mit Klasse - Wirtschaft Sek I

Mit Klasse - Wirtschaft Sek II

### n

neoRagazzi

Nightline

### R

Reifenstahl

### S

Superhero Academy

*Fortsetzung von Seite 1*  
dem vom Unionsgesetzgeber  
gewählten weiten Verständ-  
nis des Begriffs „Schaden“  
im Widerspruch. Würde der  
Ersatz eines immateriellen  
Schadens von einer Erheb-  
lichkeitsschwelle abhängig  
gemacht, könnte dies zudem  
die Kohärenz der mit der DS-  
GVO eingeführten Regelung  
beeinträchtigen. Die gradu-  
elle Abstufung, von der die

Möglichkeit, Schadensersatz  
zu erhalten, abhänge, könnte  
nämlich je nach Beurteilung  
durch die angerufenen Ge-  
richte unterschiedlich hoch  
ausfallen.

Als Drittes und Letztes stellt  
der EuGH zu den Regeln für  
die Bemessung des Scha-  
densersatzes fest, dass die  
DSGVO keine Bestimmung  
enthält, die sich diesen Re-

geln widmet. Daher sind die  
Ausgestaltung von Klagever-  
fahren, die den Schutz der  
dem Einzelnen insoweit aus  
der DSGVO erwachsenden  
Rechte gewährleisten sollen,  
und insbesondere die Fest-  
legung der Kriterien für die  
Ermittlung des Umfangs des  
in diesem Rahmen geschul-  
deten Schadensersatzes Auf-  
gabe des Rechts des einzel-  
nen Mitgliedstaats, wobei der

Äquivalenz- und der Effekti-  
vitätsgrundsatz zu beachten  
sind. In diesem Zusammen-  
hang betont der Gerichtshof  
die Ausgleichsfunktion des  
in der DSGVO vorgesehenen  
Schadensersatzanspruchs  
und weist darauf hin, dass  
dieses Instrument einen voll-  
ständigen und wirksamen  
Schadensersatz für den erlit-  
tenen Schaden sicherstellen  
soll. (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten  
Titelschutz in Anspruch für

### neoRagazzi Superhero Academy

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Ab-  
wandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse,  
Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektro-  
nische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM;  
DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten  
Titelschutz in Anspruch für:

### Der Wille war da, nur ich nicht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen, für  
alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und  
elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online-  
und Offline-Diensten).

UNVERZAGT Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Heimhuder Straße 71, 20148 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Reifenstahl  
Leni Riefenstahl**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Vincent Productions GmbH  
Kastanienallee 40, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Nightline**

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien

**Bavaria Fiction GmbH,  
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

- Mit Klasse - Politik Sek I**
- Mit Klasse - Politik Sek II**
- Mit Klasse - Geschichte Sek I**
- Mit Klasse - Geschichte Sek II**
- Mit Klasse - Deutsch Sek I**
- Mit Klasse - Deutsch Sek II**
- Mit Klasse - Englisch Sek I**
- Mit Klasse - Englisch Sek II**
- Mit Klasse - Religion Sek I**
- Mit Klasse - Religion Sek II**
- Mit Klasse - Wirtschaft Sek I**
- Mit Klasse - Wirtschaft Sek II**
- Mit Klasse - Medienbildung Sek I**
- Mit Klasse - medienkompetent Sek I**
- Mit Klasse - Medienkompetenz Sek I**
- Mit Klasse - Medienkunde Sek I**

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien.

**Bergmoser + Höller Verlag AG  
Karl-Friedrich-Straße 76, 52072 Aachen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

- Mein Fach - Politik Sek I**
- Mein Fach - Politik Sek II**
- Mein Fach - Geschichte Sek I**
- Mein Fach - Geschichte Sek II**
- Mein Fach - Deutsch Sek I**
- Mein Fach - Deutsch Sek II**
- Mein Fach - Englisch Sek I**
- Mein Fach - Englisch Sek II**
- Mein Fach - Religion Sek I**
- Mein Fach - Religion Sek II**
- Mein Fach - Wirtschaft Sek I**
- Mein Fach - Wirtschaft Sek II**
- Mein Fach - Medienbildung Sek I**
- Mein Fach - medienkompetent Sek I**
- Mein Fach - Medienkompetenz Sek I**
- Mein Fach - Medienkunde Sek I**

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien.

**Bergmoser + Höller Verlag AG  
Karl-Friedrich-Straße 76, 52072 Aachen**

# www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke sowie Personalien und Veranstaltungen aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich mit frischen Marken-News.**

**Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz**



## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen, digitalen  
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,  
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11  
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2023 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de